



Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Wenn ich einmal nicht mehr entscheiden kann – was dann ?

Referat Anton Genna
Öffentlicher Anlass in Rothrist
6. November 2014

«Wenn ich einmal nicht mehr selber entscheiden kann.....»

Themen

- ▶ Vom Vormundschaftsrecht (1912) zum Erwachsenenschutzrecht (2013)
- ▶ Familienvertretung im medizinischen Bereich
- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Ehegattenvertretung ausserhalb med. Bereich
- ▶ Vorsorgeauftrag
- ▶ Fragen / Diskussion



Grundidee der Gesetzesrevision

- ▶ Zivilgesetzbuch 1912: Anpassung an die gesellschaftlichen Realitäten des 21. Jh. : «Normative Kraft des Faktischen»
- ▶ Menschenbild: **Selbstbestimmungsrecht / Autonomie**
- ▶ Selbstvorsorge statt Fürsorgestaat
- ▶ Schutzbedürftigkeit statt Moralisieren
- ▶ Verhältnismässigkeitsgrundsatz: Eingriff nur soweit nötig = **Subsidiaritätsprinzip**



Die wesentlichsten Neuerungen

Neue Regelung: «wenn ich einmal nicht mehr selber entscheiden kann» = urteilsunfähig

- ▶ Familienvertretungen für med. Massnahmen
- ▶ Patientenverfügung (neu: im ZGB geregelt)
- ▶ Ehegattenvertretung für Alltages-Geschäfte
- ▶ Vorsorgeauftrag (neu!)



Regelungsbedarf bei medizinischen Massnahmen

- ▶ Zustimmung zur Behandlung
- ▶ Ablehnung einer Behandlung
- ▶ Art und Umfang der Behandlung (z.B. Alternativmedizin, künstliche Ernährung, Schmerzlinderung etc. etc.)
- ▶ Abbruch der Behandlung (z.B. bei Komapatienten, die «künstlich» am Leben erhalten werden)



Solange ich selber entscheiden kann.....

- ▶ gibt es keine Behandlung ohne meine Zustimmung (explizit oder zumindest stillschweigend)
- ▶ entscheide ich immer selber!
 - Nicht der Arzt/die Aerztin
 - Nicht die Familie
 - Nicht eine andere Vertretungsperson
- ▶ ist eine Patientenverfügung nicht wirksam
- ▶ kann ich eine Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder ersetzen



Wenn ich nicht mehr selber entscheiden kann.....

- ▶ braucht es eine Regelung, wer mich im medizinischen Bereich vertritt
- ▶ und nach welchen Kriterien die Vertretungsperson entscheiden soll.
- ▶ braucht es evtl. auch für andere Besorgungen eine Vertretungsregelung = Ehegattenvertretung; Vorsorgeauftrag; Beistandschaft ?



Urteilsfähigkeit ?

= Entscheidungsfähigkeit, gesetzliche Vermutung bei erwachsenen Menschen !

- ▶ **Intellektuell**: Situation erkennen, einschätzen
- ▶ **Voluntativ**: Willen bilden und äussern / umsetzen

Beispiele für fehlende Urteilsfähigkeit:

- ▶ Kleine Kinder
- ▶ Bewusstlosigkeit nach Unfall
- ▶ Fortgeschrittene Demenz im Alter
- ▶ Schwere geistige Behinderung



Behandlung / Nichtbehandlung bei Urteilsunfähigkeit

- ▶ **Arzt / Ärztin: Behandlungsplan**
 - Wirksamkeit
 - Zweckmässigkeit
 - Wirtschaftlichkeit
- ▶ **Information an Vertreter/-in:**
 - Grund der Behandlung
 - Zweck, Art, Modalitäten
 - Risiken und Nebenwirkungen
 - Kosten
 - Alternative Behandlungsmöglichkeiten
 - Folgen bei Unterlassung einer Behandlung
- ▶ **Entscheid Vertreter/-in**



Entscheid der Vertretungsperson

Kriterien:

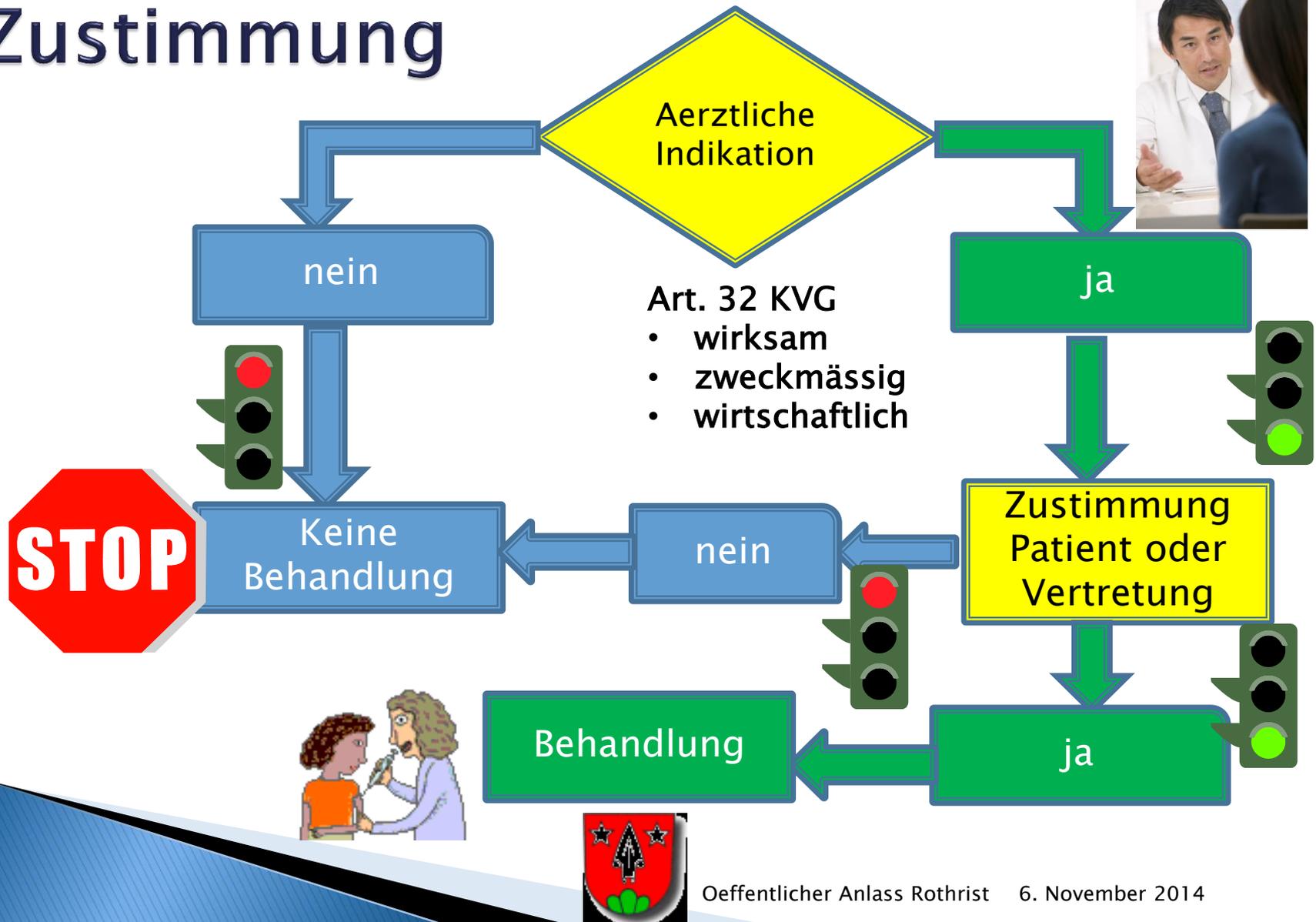
- ▶ Patientenverfügung: Weisungen beachten wenn keine PV:
- ▶ Mutmasslicher Wille des Patienten
- ▶ Wohlverstandene Interessen des Patienten

Wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen: jede einzelne kann vertreten. Bei Konflikten: KESB einschalten.

In dringlichen Fällen («Notfall»): Entscheid Arzt nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.



Behandlung: Indikation und Zustimmung



Begriff: Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich selber nicht mehr selber entscheiden kann:

- ▶ Anweisungen über Behandlungsmassnahmen:
 - Welche Behandlungen wünsche ich
 - Welche Behandlungen lehne ich ab
- ▶ Einsetzen einer Vertrauensperson mit Vertretungsrecht im medizinischen Bereich
 - Nur natürliche Person, keine Organisationen

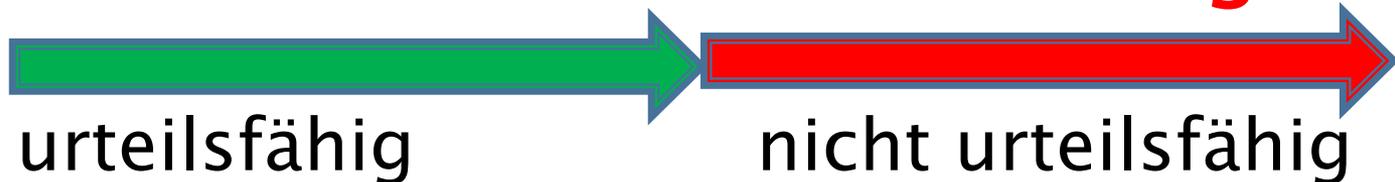


Zweck der Patientenverfügung

Die medizinische Behandlung steuern

- ▶ Solange wir noch entscheiden können
- ▶ Für den Fall, dass wir einmal nicht mehr selber entscheiden können

Beim Erstellen der Patientenverfügung müssen wir **urteilsfähig** sein. Wirkung entfaltet sie erst, wenn wir **nicht mehr urteilsfähig** sind.



Wer entscheidet über meinen Körper und mein Vermögen?



Urteilsfähige Patientin:
Entscheidet immer **selber!** (Vermögen: evtl. Beistandschaft)



Urteilsunfähige Patientin:
– **Patientenverfügung** /Vorsorgeauftrag
– Beistandschaft
– Familienvertretung



Verstorbene Patientin:
– **Testament** /
Erbvertrag
– Erben



FAQ vorab

- ▶ Muss ich unbedingt eine Patientenverfügung machen?

Nein! Die PV ist freiwillig. Empfehlenswert.

- ▶ Was geschieht, wenn ich keine PV habe?

Ähnlich wie im Erbrecht: Wenn kein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Wenn keine PV: gesetzliche Vertretung für medizinische Massnahmen.

- ▶ Kann ich mit der PV auch Anordnungen ausserhalb des medizinischen Bereichs treffen?

Nein, dazu braucht es einen Vorsorgeauftrag.



Kaskadenordnung Medizin

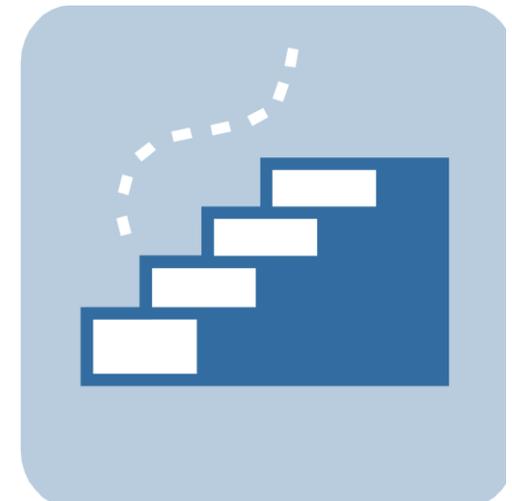
Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Reihenfolge (Hierarchie) nach Gesetz (378 ZGB):

1. Vertrauensperson nach Patientenverfügung
2. Beistand f. med. Massnahmen (KESB)

wer regelmässig und persönlich Beistand leistet:

3. Ehegatte/eingetragener Partner
4. WG-Partner (Konkubinats)
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

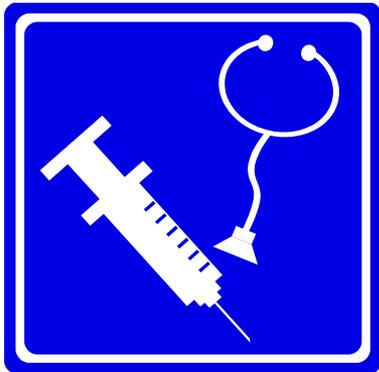


Notfall: Arzt/Aerztin!



Patientenverfügung: medizinische Anordnungen

- ▶ Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand
- ▶ Lebensverlängernde Massnahmen
- ▶ Künstliche Ernährung
- ▶ Schmerzlinderung / Sedierung
- ▶ Akutspital / Sterbeort



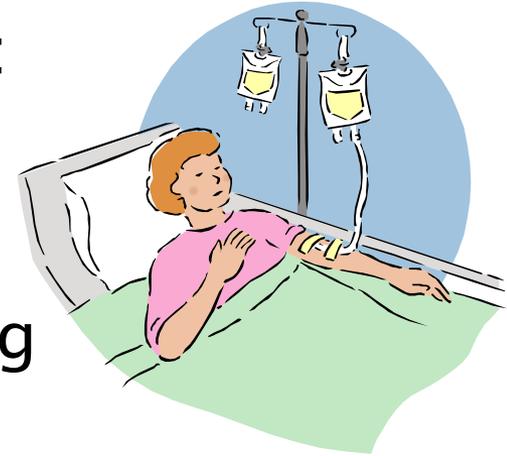
Nicht:

- gesetzwidrige Anordnungen (aktive Sterbehilfe)
- «unvernünftige» Behandlungen
- Vorgaben betr. Behandlungsart und -ort



Generelle oder detaillierte Weisungen ?

- ▶ Vorteile einer detaillierten Regelung:
 - Klarheit
 - kein Interpretationsspielraum
 - Rechtssicherheit für medizinisches Team
- ▶ Nachteile einer detaillierten Regelung
 - Kann ich jede Situation voraussehen ?
 - Medizinischer Fortschritt ?
 - Habe ich genügend medizinische Kenntnisse oder lasse ich mich einfach beeinflussen von irgend einer Modeströmung?
 - Achtung auf Widersprüche: Wenn ich eine Operation wünsche, kann ich nicht generell «das Anhängen an eine Maschine» ablehnen. Präzise Umschreibung nötig!



Tabu

Nicht der Tod ist das grosse Tabu,
sondern das Sterben.



Begriffsverwirrung «Sterbehilfe»

- ▶ **Suizid** = Selbsttötung: nicht strafbar
- ▶ **Suizidbeihilfe**: nur strafbar, wenn selbstsüchtige Beweggründe
- ▶ **Aktive Sterbehilfe** = «Gnadenschuss»: strafbar
- ▶ **Passive Sterbehilfe** = Unterlassen weiterer lebensverlängernder Massnahmen: nicht strafbar (inkl. «Abstellen der Maschine»)
- ▶ **Indirekte Sterbehilfe** = hohe Dosierung von Schmerzmedikamenten zwecks Schmerzlinderung, welche zum Tod führen kann



Vorbereitung

- ▶ Bevor es zu spät ist !
- ▶ Nachdenken: Was ist mir wichtig?
- ▶ Reifen lassen
- ▶ Besprechen
 - Mit nahestehenden Menschen
 - Mit Arzt / Aerztin
 - Evtl. mit Seelsorger/-in
 - Evtl. mit Jurist / -in



Form

- ▶ Schriftlich!
- ▶ Formular zulässig
Empfehlung: Individuell anpassen,
nicht nur Multiple-Choice
- ▶ **Minimal-Form: Ort, Datum, Unterschrift!**
- ▶ Hinterlegung!
- ▶ Vermerk auf Krankenkasse-Kärtli (in Vorbereitung); oder Kärtli ins Portemonnaie



Wie lange ist eine PV gültig ?

- ▶ Keine gesetzliche Frist
- ▶ Wenn älter: unklar, ob sie noch dem heutigen Willen entspricht. Abweichender «mutmasslicher Wille» ?
- ▶ **Empfehlung:** Periodische Überprüfung und Bestätigung **alle 2 Jahre erneuern.**
- ▶ Wenn keine Änderung: unten am Dokument datieren und bestätigen.
- ▶ Wenn Änderung: ganzes Dokument muss neu geschrieben werden ! Keine Durchstreichungen oder Ergänzungen zulässig.



Der Mensch ist mehr als Körper

Wer ins Spital geht, lässt Hab und Gut zuhause. Doch:

Wir nehmen ins Spital nicht nur unseren Körper mit, sondern auch die Seele.

Eine gute Patientenverfügung äussert sich deshalb nicht nur zu medizinischen Fragen, sondern auch zu den spirituellen Bedürfnissen und Werthaltungen.



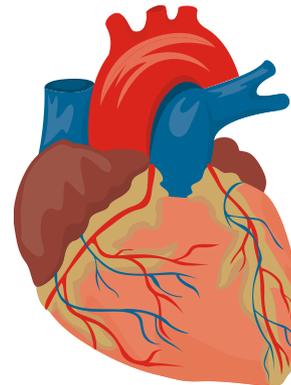
Die «gute Patientenverfügung»

- ▶ Angaben zur Person
- ▶ Behandelnde Ärzte
- ▶ Wichtige Bezugspersonen
- ▶ Evtl. unerwünschte Personen
- ▶ Persönliche Situation zum Zeitpunkt der Abfassung (inkl. Urteilsfähigkeit)
- ▶ Persönliche Weltanschauung, Religion
- ▶ Vorstellungen über das Lebensende: eigene Ethik und Werthaltung



Mögliche Anordnungen in PV

- ▶ Seelsorge, letzte Ölung o.ä.
- ▶ Organspende ja/nein
- ▶ Obduktion / Autopsie, bzw. medizinische Forschung
- ▶ Anordnungen zu Bestattungsart und -ort, evtl. Trauerfeier (Verbindlichkeit fraglich)



Verbindlichkeit PV

- ▶ Arzt / Spital: Versicherungskarte muss zwingend konsultiert werden!
- ▶ Abweichungen protokollieren
 - Zweifel an Urteilsfähigkeit bei Entstehung, bzw. dass auf freiem Willen beruhend
 - Zweifel ob noch heutiger Wille (z.B. sehr alte PV)
 - Gesetzwidrige Anordnungen
- ▶ Bei Nichtbefolgen:
 - Anzeige bei KESB



Überblick Patientenverfügungen

Dokumentation von Heinz Rüegger:

www.curaviva.ch

(unter: Fachinformationen – Themendossiers –
Erwachsenenschutzrecht)

(Link auf www.genna.ch)



Gute Patientenverfügungen

- ▶ Docupass Pro Senectute (mit Kärtli fürs Portemonnaie), Pro Senectute Aargau Bachstrasse 111, Postfach, 5001 Aarau
- ▶ Patientenorganisation, Häringstrasse 20, 8001 Zürich; Fr. 13.--
- ▶ Spital Thun – Simmental AG, Internet: www.spitalstsag.ch gratis im Internet



Spezielle Patientenverfügungen

- ▶ Schweizerisches Rotes Kreuz, Werkstrasse 18, 3084 Wabern
24 Seiten, zwar sehr gut, jedoch sinnvoll nur mit Beratung (Kosten erfragen); Hinterlegung kostet Fr. 129.-
- ▶ FMH Ärzteverband: Langversion sehr Medizin-lastig; Kurzversion problematisch.
- ▶ Diverse Krankheiten, zB. Krebsliga, Parkinson, Alzheimervereinigung etc.: geeignet für jeweilige Spezialsituation



Nicht empfehlenswerte PV

- ▶ Alle PV, die keine Auswahl lassen, sondern mit stereotypen Aussagen operieren (d.h. häufig nicht einmal multiple-choice)
- ▶ Z.B. Dignitas: www.dignitas.ch . Fragen, die nur mit ja oder nein beantwortet werden. Einsetzen von Dignitas zur Vertretung gesetzlich nicht zulässig!



Allgemeine Vertretung von Urteilsunfähigen durch (Ehe-) Partner



- ▶ Art. 374 ZGB
- ▶ Umfang der Vertretung
 - Deckung Unterhaltsbedarf
 - Ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung
 - Post-Oeffnung (Durchbrechung Postgeheimnis)
- ▶ Nicht: «ausserordentliche Vermögensverwaltung», z.B. Verkauf einer Liegenschaft, Prozessführung etc.: Zustimmung KESB einholen!



Patientenverfügung – Vorsorgeauftrag

- ▶ Patientenverfügung = medizinische Massnahmen (Behandlung / Ablehnung / Abbruch etc.).
- ▶ Vorsorgeauftrag: weitergehende Beauftragung für den Fall der eintretenden Urteilsunfähigkeit, z.B. Hausverwaltung, Einkommensverwaltung, persönliche Betreuung.



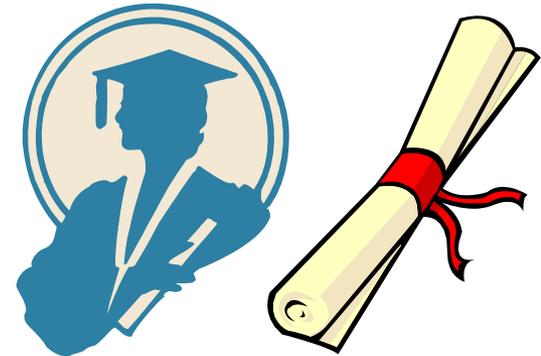
Vorsorgeauftrag

- ▶ Einsetzen Vertretung für Besorgungen
 - **Personensorge**: z.B. Suche eines Pflegeheims, Besuch im Heim, Organisation von Seelsorge etc.
 - **Vermögenssorge**: z.B. Weiterführung eines Geschäfts, Liegenschaftsverwaltung, Einkommens- und Vermögensverwaltung
 - **Vertretung im Rechtsverkehr**: z.B. Verkauf der Liegenschaft; Kündigung von Darlehen o.ä.
- ▶ Umschreibung des Umfangs des Auftrags
- ▶ Weisungen: z.B. «den Mietern darf nicht gekündigt werden» o.ä.
- ▶ Wer vorsorgt, vermeidet eine Beistandschaft!
- ▶ Beauftragt:
 - Natürliche Person (Mensch)
 - Juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro etc.)



Form und Vorgehen

- ▶ Form:
 - Eigenhändig von A bis Z
 - Oder: Notar
- ▶ Registrierung
 - Zivilstandsamt (nicht: Kranken-Versicherungskarte)
- ▶ Validierung
 - Erwachsenenschutzbehörde muss in Kraft setzen, ist nicht automatisch gültig. Eignung der beauftragten Person wird überprüft; Rechenschaftspflicht
- ▶ Entgeltlichkeit sollte geregelt werden



Alles im Griff ?

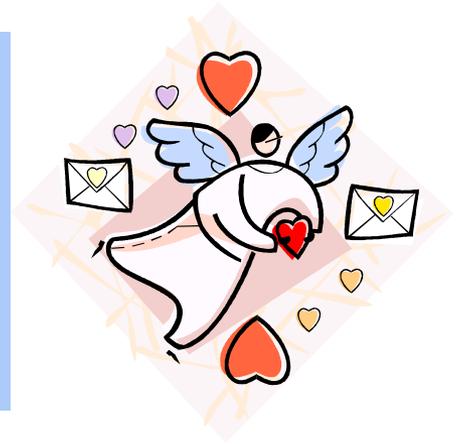
- ▶ Wir können nicht alle Situationen voraus bedenken und alles regeln!
- ▶ Wir können jedoch zumindest unsere **grundsätzliche Haltung** zu medizinischen Massnahmen und zu Fragen der Lebensverlängerung festhalten
- ▶ Wir brauchen **Vertrauensperson**
- ▶ Die Vertrauensperson muss unsere Haltung kennen
- ▶ **Vertreter ist an unseren geäusserten oder mutmasslichen Willen gebunden!**



Menschenwürde bis zum Tod

- ▶ Mehr als Autonomie: Menschenwürde!
- ▶ Auch alte, demente, behinderte, bewusstlose Menschen haben ein Recht auf Leben und Menschenwürde!
- ▶ Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag sind freiwillig; wir alle sollten zumindest überlegen, ob in unserer jeweiligen Situation eines dieser Instrumente sinnvoll ist.

Empathie und gesunder Menschenverstand führen i.d.R. auch juristisch zum richtigen Ergebnis !



Unterlagen zum Referat?

▶ www.genna.ch

